

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der

Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG

Johann-Jakob-Schamel-Platz 1
91083 Baiersdorf
(Deutschland)

Stand: Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich, Form und Allgemeines

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG (nachfolgend „Schamel Meerrettich“) mit den Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“) der Schamel Meerrettich. Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Schamel Meerrettich gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform (z.B. Brief, E-Mail) mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Schamel Meerrettich in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Schamel Meerrettich ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Verkäufer im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und Schamel Meerrettich dem nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn Schamel Meerrettich die Lieferung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.
- (4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge) und Angaben in der Bestellung der Schamel Meerrettich haben Vorrang vor diesen AEB.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt die Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein. Mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von Schamel Meerrettich schriftlich bestätigt werden. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- (7) Der Verkäufer hat sich über die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften rechtzeitig zu informieren und diese einzuhalten, insbesondere hinsichtlich des Arbeitsrechts, der Unfallverhütungsvorschriften und der Sozialstandards. Der Verkäufer sichert zu, alle für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu kennen und einzuhalten.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen der Schamel Meerrettich sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Bestellungen können auch in elektronischer Form übermittelt werden und sind verbindlich, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind oder aus einem autorisierten System stammen. Mündliche oder telefonisch getätigte Bestellungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Schamel Meerrettich, um verbindlich zu sein.
- (2) Der Verkäufer hat die Bestellungen innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen schriftlich und unter Angabe der Bestellreferenz zu bestätigen. Schriftlichkeit in Sinne dieser AEB schließt die Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail) ein.
- (3) Eine verspätete Annahme durch den Verkäufer gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Schamel Meerrettich.
- (4) Jede Abweichung von der Bestellung, insbesondere in Bezug auf Quantität, Qualität und Liefertermine, gilt ebenfalls als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Schamel Meerrettich.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.
- (2) Werden in der Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zuletzt vereinbarten Preise oder die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 45 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung ohne Abzug fällig. Wenn Schamel Meerrettich die Zahlung innerhalb von 20 Kalendertagen leistet, gewährt der Verkäufer 2% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten keine Anerkennung der ordnungsgemäßen Lieferung oder Abnahme.
- (4) Rechnungen müssen entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die zur Prüfung notwendigen Angaben enthalten, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

- (5) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 4 Lieferbedingungen, Lieferzeit, Lieferverzug und höhere Gewalt

- (1) Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung. Die Rückgabe von Verpackungsmaterial erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.
- (2) Lieferungen erfolgen gemäß DAP (Incoterms® 2020) an den Erfüllungsort in Baiersdorf, Schamel Meerrettich-Geschäftssitz.
- (3) Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit darin nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Der Verkäufer ist verpflichtet, Schamel Meerrettich unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm erkennbar wird, dass er die vereinbarte Lieferzeit nicht einhalten kann, unter Angabe von Gründen und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung.
- (4) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Schamel Meerrettich - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 5 bleiben unberührt. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen verspäteter Leistung dar.
- (5) Ist der Verkäufer in Verzug, kann Schamel Meerrettich - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 0,3 % des Netto-Bestellwerts pro Werktag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Gesamtbestellwerts. Schamel Meerrettich bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort iSv. § 4 Abs. 2 auf Schamel Meerrettich über. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich Schamel Meerrettich im Annahmeverzug befindet. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Vorzeitige oder Teillieferungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Schamel Meerrettich zulässig.

- (8) Über- oder Unterlieferungen sind nur zulässig, wenn Schamel Meerrettich ihnen vorab schriftlich zugestimmt hat. Nicht genehmigte Mehr- oder Minderlieferungen gehen auf Kosten und Gefahr des Geschäftspartners. Eine Abweichung bei Packmitteln von bis zu 5 % wird akzeptiert, jedoch trägt der Geschäftspartner sämtliche Mehr- oder Minderkosten bei Überschreitung dieser Toleranzgrenze.
- (9) Ereignisse höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Terror, Streik, Energie- oder Rohstoffknappheit sowie sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, die die Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, entbinden die betroffene Partei für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von ihren Leistungspflichten, sofern sie die Behinderung unverzüglich schriftlich mitteilt und deren Ursache und voraussichtliche Dauer nachweist. Die Leistungspflichten sind für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt. Die betroffene Partei hat alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen zu minimieren. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes sind die Vertragspflichten unverzüglich wieder aufzunehmen. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als vier Wochen an, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind in diesem Fall angemessen abzurechnen.

§ 5 Eigentum und Beistellungen

- (1) Sofern Schamel Meerrettich Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Schamel Meerrettich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Schamel Meerrettich vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, also Schamel Meerrettich nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Schamel Meerrettich das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Schamel Meerrettich beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörigen Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Schamel Meerrettich das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkauf zzgl. USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Schamel Meerrettich anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Schamel Meerrettich.
- (3) Muster, Werkzeug, Zeichnungen, Marken und sonstige Fertigungsmitteln, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von Schamel Meerrettich zur Verfügung gestellt oder von ihm voll oder anteilig bezahlt wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung von Schamel Meerrettich für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- (4) Soweit der Nominalwert der von Schamel Meerrettich gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller der noch nicht von Schamel Meerrettich bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 50% übersteigt, ist Schamel Meerrettich auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 6 Mangelhafte Lieferung und Mängelrüge

- (1) Für die Rechte der Schamel Meerrettich bei Mängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften und die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren und erbrachten Leistungen den vereinbarten Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Lebensmittelbranche entsprechen. Maßgeblich sind insbesondere die Anforderungen der Produktsicherheit, Hygiene, Verkehrsfähigkeit sowie der Rückverfolgbarkeit.
- (3) Schamel Meerrettich ist verpflichtet, die gelieferten Waren innerhalb angemessener Frist nach Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus § 377 HGB finden uneingeschränkt Anwendung. Bei erkennbaren Mängeln beginnt die Rügefrist mit dem Wareneingang, bei verdeckten Mängeln mit deren Entdeckung.
- (4) Im Falle eines Mangels stehen Schamel Meerrettich die gesetzlichen Mängelrechte zu, insbesondere Anspruch auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl von Schamel Meerrettich. Die Nacherfüllung hat unverzüglich und auf Kosten des Verkäufers zu erfolgen. Kommt der Verkäufer der Nacherfüllungspflicht nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist Schamel Meerrettich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Preis zu mindern und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- (5) In dringenden Fällen oder wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht (z. B. bei verderblichen Waren), ist Schamel Meerrettich nach vorheriger Information berechtigt, den Mangel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 7 Lieferantenregress

- (1) Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche von Schamel Meerrettich innerhalb einer Lieferkette (sog. Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b) stehen Schamel Meerrettich neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Schamel Meerrettich ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die Schamel Meerrettich seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Schamel Meerrettich wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor Schamel Meerrettich einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Schamel Meerrettich den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Schamel Meerrettich tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

§ 8 Produzentenhaftung, Freistellung, Einhaltung von Standards und Haftung für Subunternehmer

- (1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Schamel Meerrettich insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Schamel Meerrettich durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Schamel Meerrettich den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. € pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.
- (4) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle relevanten gesetzlichen arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeits-, Sozialversicherungs-, Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, einzuhalten. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen sowie des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit dieses anwendbar ist. Er verpflichtet sich, der Schamel Meerrettich GmbH & Co. KG auf Verlangen Nachweise über die Einhaltung dieser Vorgaben zu erbringen.
- (5) Der Verkäufer bleibt auch im Falle der Beauftragung von Subunternehmern voll verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer in vollem Umfang. Der Verkäufer stellt sicher, dass auch seine Subunternehmer sämtliche vertraglichen, arbeitsrechtlichen - insbesondere die Bezahlung des Mindestlohns nach § 1 MiLoG und § 14 AEntG -, sicherheitstechnischen und sozialen Standards einhalten, die in diesem Vertrag und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Schamel Meerrettich festgelegt sind. Auf Verlangen hat der Verkäufer geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Pflichten durch seine Subunternehmer vorzulegen. Verletzt ein Subunternehmer die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns, stellt der Verkäufer Schamel Meerrettich von sämtlichen Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die diesem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme als Auftraggeber gemäß § 14 AEntG entstehen.
- (6) Verstöße gegen diese Verpflichtungen iSv. § 8 Abs. 1 - 5 berechtigen Schamel Meerrettich zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages oder zum Rücktritt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass seine Produkte Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sollte Schamel Meerrettich von einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen werden, so stellt der Verkäufer Schamel Meerrettich von diesen Ansprüchen frei.
- (2) Der Verkäufer stellt Schamel Meerrettich von allen Schäden und Aufwendungen frei, die Schamel Meerrettich aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme eines Dritten erwachsen.

§ 10 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Schamel Meerrettich wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- (4) Mit Zugang der Mängelrüge i.S.v. § 6 Abs. 3 beim Verkäufer ist die Verjährung gemäß § 203 BGB gehemmt, bis die Parteien eine Einigung über die Mängelbeseitigung erzielen oder eine Partei die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11 Vertragsstrafen bei Verstößen gegen vertragliche Pflichten

- (1) Verstöße des Verkäufers gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeiten nach § 4 Abs. 3, der Qualitätsstandards nach § 13, nicht genehmigte Mindermengenerlieferung nach § 4 Abs. 8, Nichtanzeige von Lieferhindernissen nach § 4 Abs. 3, Abs. 9, unvollständige oder verspätete Lieferdokumentation und unberechtigter Einsatz von Subunternehmern, berechtigen Schamel Meerrettich, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bestellwertes für die betreffende Lieferung zu verlangen.
- (2) Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe steht Schamel Meerrettich neben der Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere des Schadensersatzes, zu. Die Höhe der Vertragsstrafe wird jedoch auf den tatsächlich entstandenen Schaden angerechnet. Eine darüberhinausgehende Schadensersatzforderung bleibt unberührt.
- (3) Im Falle wiederholter Verstöße oder schwerwiegender Pflichtverletzungen behält sich Schamel Meerrettich das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Abtretung & Rechtsnachfolge

- (1) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schamel Meerrettich Rechte oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder abzutreten. Dies gilt insbesondere für Forderungen gegen Schamel Meerrettich. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Verkäufer ist verpflichtet, Schamel Meerrettich unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sich wesentliche Eigentumsverhältnisse, Kontrollverhältnisse oder die rechtliche Struktur seines Unternehmens ändern oder eine Unternehmensnachfolge geplant ist.
- (3) Schamel Meerrettich ist berechtigt, bei einer wesentlichen Veränderung im Sinne von § 12 Abs. 2 vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, sofern berechtigte Zweifel an der weiteren ordnungsgemäßen Vertragserfüllung bestehen.

§ 13 Branchenspezifische Anforderungen für Lebensmittel

- (1) Der Verkäufer garantiert, dass alle gelieferten Produkte den lebensmittelrechtlichen Anforderungen der EU sowie der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, insbesondere den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV).
- (2) Die Rückverfolgbarkeit der gelieferten Lebensmittel gemäß Art. 18 der VO (EG) Nr. 178/2002 muss jederzeit gewährleistet sein. Auf Anfrage von Schamel Meerrettich sind entsprechende Nachweise, wie Zertifikate oder Prüfberichte, unverzüglich vorzulegen.
- (3) Der Verkäufer verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Zertifikate, Qualitätsnachweise sowie Auditergebnisse auf Anforderung von Schamel Meerrettich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verkäufer stellt sicher, dass seine Produkte sämtlichen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Produktsicherheit und Lebensmittelschutz entsprechen, auch hinsichtlich der von Schamel Meerrettich zur Verfügung gestellten beigestellten Materialien und Verpackungen. Sollte durch fehlerhafte Produkte ein Schaden entstehen, haftet der Verkäufer in vollem Umfang.

§ 14 Elektronische Rechnungsstellung und Datenschutz

- (1) Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen in elektronischer Form gemäß den gesetzlichen Anforderungen zu übermitteln, insbesondere im Format XRechnung oder ZUGFeRD, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die elektronische Rechnung ist an die von Schamel Meerrettich benannte E-Mail-Adresse oder über das vereinbarte Portal zu senden. Die Rechnung muss alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, insbesondere die Bestellnummer und Artikelnummer. Rechnungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht zugegangen und werden nicht zur Zahlung fällig.
- (2) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung und stellt sicher, dass personenbezogene Daten nur gemäß den Anweisungen von Schamel Meerrettich verarbeitet werden. Der Geschäftspartner darf personenbezogene Daten nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages und zu den vorgesehenen Zwecken verwenden.

- (3) Sofern der Verkäufer im Auftrag von Schamel Meerrettich personenbezogene Daten verarbeitet, gilt der Vertrag als Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 DSGVO. Der Verkäufer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.
- (4) Alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen, insbesondere geschäftliche und technische Daten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Schamel Meerrettich weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

§ 15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der Schamel Meerrettich und dem Verkäufer gilt das deutsche Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Schamel Meerrettich. Schamel Meerrettich ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.